

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2013

Nr. 2013/95

## **Tarife; Festsetzung provisorischer Spitaltarife 2013; Solothurner Spitäler AG und Klinik Pallas AG**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung der Tarife in der obligatorischen Krankenversicherung provisorische Spitaltarife festgelegt. Diese Spitaltarife gelten seit 1. Januar 2012 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife.

Am 11. Juni 2012 und 21. August 2012 hat der Regierungsrat die Tarifverträge zwischen der Klinik Pallas AG und verschiedenen Krankenversicherern genehmigt. Die Verträge bzw. die genehmigten Tarife waren für das Jahr 2012 gültig.

Am 11. Juni 2012 und 21. August 2012 hat der Regierungsrat die Tarifverträge zwischen der Solothurner Spitäler AG und verschiedenen Krankenversicherern für die Bereiche Psychiatrie und Rehabilitation genehmigt. Die Verträge bzw. die genehmigten Tarife waren für das Jahr 2012 gültig. Mangels Kündigung gelten die mit der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra abgeschlossenen Verträge bzw. Tarife auch im Jahr 2013. Die Tarifverträge für den Bereich Akutsomatik wurden noch nicht genehmigt, das Genehmigungsverfahren ist hängig.

Die Verhandlungen für die Tarife 2013 zwischen den Spitälern und den Krankenversicherern sind im Gange. Die Genehmigung oder Festsetzung dieser Tarife wird einige Wochen in Anspruch nehmen. Bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter Tarife droht ein tarifloser Zustand. Es rechtfertigt sich daher, von Amtes wegen provisorische Tarife festzusetzen, welche – als vorsorgliche Massnahme – für die Dauer der Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren gelten sollen. Dabei sollen die von einzelnen Tarifpartnern bereits verhandelten bzw. vereinbarten Tarife berücksichtigt werden.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG setzt die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande kommt. Diese Grundlage gelangt auch vorliegend zur Anwendung, obwohl die Verhandlungen der Parteien noch nicht als gescheitert qualifiziert werden können. Nach der Rechtsprechung ist es gestützt auf die erwähnten Gesetzesartikel auch eine Aufgabe der Kantonsregierung, darüber zu wachen, dass Verträge tatsächlich geschlossen und zur Genehmigung vorgelegt werden. Besteht die Gefahr, es könnte sich ein vertragsloser und somit tarifloser Zustand einstellen, hat sie entsprechend zu handeln. Dies ist auch hier angezeigt. Ohne vorsorgliche bzw. provisorische

Tariffestsetzung per 1. Januar 2013 wären keine Grundlagen für eine tarifschutzkonforme Abrechnung der Spitalleistungen vorhanden. Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Spitaltarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Diese Auffassung wird auch von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vertreten (vgl. Kreisschreiben vom 17. November 2011). Die GDK kommt zum Schluss, dass die Kostenanteile von Kanton und Versicherern frankenmässig nicht bestimmt und rechtsgültig auch keine Zahlungen geleistet werden können, solange kein im Sinne des KVG genehmigter, festgesetzter oder provisorisch festgelegter Tarif besteht. Auch in der aktuellen Empfehlung vom 19. Dezember 2012 empfiehlt die GDK, die Festsetzung provisorischer Tarife für das Jahr 2013 zu prüfen.

Die Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung provisorische Tarife ergibt sich aus Art. 46 Abs. 4 KVG und wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

## 2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung der provisorischen Spitaltarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse wie die Empfehlung der Preisüberwachung mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

## 2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 sowie vom 17. Dezember 2012 wurden die Klinik Pallas AG, die Solothurner Spitäler AG und die Krankenversicherer aufgefordert, über den Stand der Tarifverhandlungen zu informieren und bereits verhandelte Tarife mitzuteilen.

Von Seiten der Spitäler und der Krankenversicherer sind folgende Anträge eingegangen:

### **Klinik Pallas AG, Akutsomatik**

- Baserate SwissDRG 9'300.00 Franken gegenüber den Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse, Helsana/Sanitas/KPT und Assura/Supra.

### **Solothurner Spitäler AG, Akutsomatik**

- Baserate SwissDRG 9'750.00 Franken gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse
- Baserate SwissDRG 9'890.00 Franken gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT
- Baserate SwissDRG 9'890.00 Franken gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra (Vertrag/Tarif 2012 gilt mangels Kündigung auch im Jahr 2013)

### **Solothurner Spitäler AG, Rehabilitation**

- Tagespauschale 525.00 Franken für die muskuloskelettale Rehabilitation und 735.00 für die neurologische Rehabilitation gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse
- Tagespauschale 625.00 gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT
- Tagespauschale 640.00 gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra (Vertrag/Tarif 2012 gilt mangels Kündigung auch im Jahr 2013)

### **Solothurner Spitäler AG, Psychiatrie**

- Tagespauschale stationär 670.00 Franken für die Erwachsenenpsychiatrie und 770.00 Franken für die Kinder- und Jugendpsychiatrie gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse
- Tagespauschale ambulante Tages- und Nachtpsychiatrie 178.00 Franken gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse
- Tagespauschale stationär 665.00 Franken für die Erwachsenenpsychiatrie und 800.00 Franken für die Kinder- und Jugendpsychiatrie gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT
- Tagespauschale ambulante Tages- und Nachtpsychiatrie 180.00 Franken gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT
- Tagespauschale stationär 680.00 Franken für die Erwachsenenpsychiatrie und die Kinder- und Jugendpsychiatrie gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra (Vertrag/Tarif 2012 gilt mangels Kündigung auch im Jahr 2013)

Diese Verhandlungsergebnisse werden bei der Festsetzung der provisorischen Tarife berücksichtigt.

#### **2.4 Sofortige Inkraftsetzung**

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen überwiegt (VPB 1987 Nr. 40 mit Hinweisen). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um für die Zeit ab 1. Januar 2013 einen tariflosen Zustand zu verhindern, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung der provisorischen Spitaltarife die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung der Tarife in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden die provisorischen Tarife für

die nachfolgenden Spitäler mit Standort im Kanton Solothurn in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie wie folgt festgesetzt:

**Akutsomatik** (gemäss Leistungsgruppenkonzept Akutsomatik GD Zürich):

Solothurner Spitäler AG: **Fr. 9'750.00** Fallpauschale für Schweregrad 1.0 (Baserate) gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse.

**Fr. 9'890.00** Fallpauschale für Schweregrad 1.0 (Baserate) gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.

**Fr. 9'890.00** Fallpauschale für Schweregrad 1.0 (Baserate) gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra

Klinik Pallas AG: **Fr. 9'300.00** Fallpauschale für Schweregrad 1.0 (Baserate) gegenüber den Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse, Helsana/Sanitas/KPT und Assura/Supra.

**Rehabilitation** (gemäss bisheriger Leistungsklassifikation):

Solothurner Spitäler AG: **Fr. 525.00** pro Tag für muskuloskelettale Rehabilitation und **Fr. 735.00** pro Tag für neurologische Rehabilitation gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse.

**Fr. 625.00** pro Tag gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.

Gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra gelten die genehmigten Tarife 2012 unverändert weiter (**Fr. 640.00** pro Tag)

**Psychiatrie** (gemäss bisheriger Leistungsklassifikation):

Solothurner Spitäler AG: Für die stationäre Erwachsenenpsychiatrie **Fr. 670.00** pro Tag und für die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie **Fr. 770.00** pro Tag gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse.

Für die stationäre Erwachsenenpsychiatrie **Fr. 665.00** pro Tag und für die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie **Fr. 800.00** pro Tag gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT.

Gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra gelten die genehmigten Tarife 2012 unverändert weiter (**Fr. 680.00** pro Tag für die stationäre Erwachsenenpsychiatrie und die Kinder- und Jugendpsychiatrie).

Für die ambulante Tages- und Nachtpsychiatrie **Fr. 178.00** pro Tag gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra.

Gegenüber den Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse und Helsana/Sanitas/KPT gelten die genehmigten Tarife 2012 für die ambulante Tages- und Nachtpsychiatrie unverändert weiter (**Fr. 178.00** pro Tag gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse und **Fr. 180.00** pro Tag gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT).

- 3.2 Für Versicherer, die sich keiner der drei Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse, Helsana/Sanitas/KPT und Assura/Supra angeschlossen haben, gelten diejenigen provisorischen Tarife, die für die Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse festgesetzt wurden.
- 3.3 Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive aller Zuschläge. Die provisorischen Tarife gelten rückwirkend ab 1. Januar 2013 und bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife.
- 3.4 Dieser Beschluss tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3) (HS, PB, CL)  
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn  
Klinik Pallas AG, Louis-Giroud-Strasse 20, 4600 Olten  
tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7  
KPT/CPT, Postfach 8624, 3001 Bern (für die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT)  
Assura, En boudron A1, Case Postale 7, 1052 Mont-sur-Lausanne (für die Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra)  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern  
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),  
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7  
Amtsblatt: Publikation Ziffer 3 und Rechtsmittelbelehrung